

Parlamentssitzung vom 18. Juni 2007

Erfüllung und Abschreibung 0420

Postulat FDP betr. Arbeitsausschreibungen in der Gemeinde Köniz

Text des Postulates

Der Gemeinderat wird aufgefordert einen Bericht zu erstellen, nach welchen Kriterien Gemeinde-Aufträge ausgeschrieben werden. Es interessieren vor allem folgende Punkte:

1. Existiert neben der kantonalen Submissionsordnung und derjenigen des VRB ein gemeindespezifischer Kriterienkatalog?
2. Ab welchem Betrag **muss** eine öffentliche Ausschreibung erfolgen?
3. Existiert eine „Schwarze Liste“ von Unternehmen, welche schlechte Arbeit geleistet oder bereits einmal Konkurs angemeldet haben?
4. Wird abgeklärt, ob AHV-, Pensionskassen- und MwSt.-Beiträge bezahlt wurden?
5. Spielt bei der Arbeitsvergabe auch ein langer Anfahrtsweg und die damit verbundene Belastung der Umwelt eine Rolle?
6. Gibt es Kriterien, nach welchen ortsansässige Betriebe oder in der Gemeinde ansässige Steuerzahler eine gewisse Bevorzugung erfahren?
7. Wird neben dem vieldiskutierten Kriterium „Betrieb bildet Lehrlinge aus“ auch berücksichtigt, wenn ein Betrieb Angestellte beschäftigt (oder neu angestellt hat), die über 55 Jahre alt sind?
8. Gibt es eine Kontrolle oder eine Klausel, nach welcher auch Unterakkordanten gewisse Kriterien erfüllen müssen?
9. Wird bei der Festlegung von Kriterien eine Zusammenarbeit mit Organisationen der Gemeinde angestrebt, z.B. Verein KMU Köniz?

Eingereicht am 18. Oktober 2004

Judith Ackermann, Anton Riesen, Thomas Hänni, Ignaz Caminada, Stefan Lehmann, Ueli Salvisberg, Valentin Lagger, Christian Balz, Barbara Mooser, Evelyn Bühler, Harald Henggi, Alfred Arm, Daniel Krebs, Lorenz Bussard, Sandra Deutsch, Bernhard Bichsel, Peter Schori, Beat Giger, Christian Burren, Hans Moser, Verena Rohrbach, Niklaus Hofer (22)

Antwort des Gemeinderates

Das Postulat wurde an der Parlamentssitzung vom 14. März 2005 erstmals behandelt. Das Parlament hat damals die Abschreibung des Postulates abgelehnt.

Der Gemeinderat hat sich seither mit den Fragen des nicht abgeschriebenen Postulates auseinandergesetzt. Es ist ihm sehr wichtig, seiner Aussage aus dem Kommunikationskonzept „Köniz ist wirtschaftsfreundlich und bisherigen und neuen Industrie- und Gewerbebetrieben ein attraktiver Partner“ nachzuleben. Um diese Wertschätzung auszudrücken wurden diverse Massnahmen ergriffen und vor allem die gegenseitigen Kontakte intensiviert.

Der Gemeinderat bekennt sich nach wie vor zu den Richtlinien und Schwellenwerten wie diese durch die VRB-Weisungen vorgegeben sind. Er nimmt innerhalb der Verwaltung Einfluss auf

die Vergabepaxis, indem er den möglichen Spielraum zu Gunsten der Könizer Unternehmen nutzt.

Frage 1

Existiert neben der kantonalen Submissionsordnung und derjenigen des VRB ein gemeindespezifischer Kriterienkatalog?

Gemeindeaufträge werden nach einem standardisierten Vergabeverfahren für alle Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge ausgeschrieben.

Die rechtlichen Grundlagen dazu sind:

- Das kantonale Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) und die dazu gehörende Verordnung (ÖBV), Weisungen QW1 und QW2 des Gemeinderates.
- Die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB), GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen.

Ein gemeindespezifischer Kriterienkatalog existiert nicht, aber objekt- und / oder auftragsbezogene Aspekte wie z.B. Objektkenntnisse, Termine und Serviceleistungen können wichtige Kriterien sein, die zu einer Auftragserteilung führen können im Bereich der freihändigen Vergaben.

Frage 2

*Ab welchem Betrag **muss** eine öffentliche Ausschreibung erfolgen?*

Im offenen Verfahren (Art.4 ÖBV) muss der Auftrag öffentlich ausgeschrieben werden, so dass alle Interessierten direkt ein Angebot einreichen können.

Eine öffentliche Ausschreibung erfolgt, wenn der geschätzte Auftragswert (exkl. MwSt.) folgenden Schwellenwert erreicht:

Bei Dienstleistungen 200'000 Franken; bei allen übrigen Aufträgen 100'000 Franken.

Diese Werte ergeben sich aus der gemeinderätlichen Weisung QW2 sowie den Schwellenwerten des VRB. Nebst der Stadt Bern wenden auch die Regionsgemeinden Worb, Wohlen, Muri, Ittigen, Vechigen, Frauenkappelen und Meikirch diese Schwellenwerte an.

Der kantonal geforderte Schwellenwert im offenen oder selektiven Verfahren beträgt für alle Aufträge 200'000 Franken.

Frage 3

Existiert eine „Schwarze Liste“ von Unternehmen, welche schlechte Arbeit geleistet oder bereits einmal Konkurs angemeldet haben?

Das Führen einer "Schwarzen Liste" ist gemäss ÖBV Art. 17 nicht gestattet.

Das Interesse, gute und qualifizierte Betriebe zu berücksichtigen, muss aber gewährleistet sein. "Unbekannte" Firmen und solche, welche in der Vergangenheit schlechte Arbeit geleistet haben, werden mit besonderer Aufmerksamkeit überprüft. Einheimische Unternehmen haben in der Regel ein grosses Interesse gute Arbeit zu leisten, um einen Imageschaden auszuschliessen.

Frage 4

Wird abgeklärt, ob AHV-, Pensionskassen- und MwSt.-Beiträge bezahlt wurden?

Mit der Offerteingabe hat das Unternehmen die Erfüllung der Pflichten gegenüber der öffentlichen Hand, den Sozialversicherungen sowie den Arbeitnehmer/-innen zu belegen. Die Belege müssen von den Auskunftsstellen (Gemeinde, Kanton, Verbände, Kassen usw.) rechtsgültig unterzeichnet sein.

Das Unternehmen ermächtigt die Steuerorgane, die Einrichtungen der Sozialversicherungen, die Umweltfachstellen, die paritätischen Berufskommissionen und andere öffentliche Organe

ausdrücklich, der Beschaffungsstelle - auch entgegen allfälligen anders lautenden Gesetzesbestimmungen - Auskünfte im Zusammenhang mit obigen Fragen zu erteilen.

Im offenen Verfahren und vor allem bei Unternehmen, welche den Auftraggebern nicht bekannt sind, werden diese Angaben stichprobenweise überprüft.

Frage 5

Spielt bei der Arbeitsvergabe auch ein langer Anfahrtsweg und die damit verbundene Belastung der Umwelt eine Rolle?

In der Regel nicht. Nach Gerichtspraxis ist es nur zulässig, wenn die Zahl der Fahrten auf Grund eines lange dauernden Auftrages oder des sehr fahrtintensiven Auftrages (z.B. Kehrtafelfahrt) einen bedeutenden Teil des Angebotes ausmacht.

Beim Einladungsverfahren kann aber diesem Anliegen besser entsprochen werden, indem Unternehmen aus der Gemeinde / Region zur Offertstellung eingeladen werden. So kann Einfluss genommen werden auf Ökologie und Umweltschutz.

Frage 6

Gibt es Kriterien, nach welchen ortsansässige Betriebe oder in der Gemeinde ansässige Steuerzahler eine gewisse Bevorzugung erfahren?

Könizer Unternehmen werden bei freihändigen Vergaben und Einladungsverfahren insofern bevorzugt, als sie direkt beauftragt werden oder zur Offertstellung eingeladen werden.

Frage 7

Wird neben dem viel diskutierten Kriterium „Betrieb bildet Lehrlinge aus“ auch berücksichtigt, wenn ein Betrieb Angestellte beschäftigt (oder neu angestellt hat), die über 55 Jahre alt sind?

Bei der Vergabe von Aufträgen wird weder das Kriterium „Lehrlingsausbildung“ noch das Kriterium „Angestellte über 55 Jahre“ berücksichtigt. Im übergeordneten kantonalen Gesetz (ÖBG) ist die Altersstruktur der Betriebe ebenfalls kein Thema.

Frage 8

Gibt es eine Kontrolle oder eine Klausel, nach welcher auch Unterakkordanten gewisse Kriterien erfüllen müssen?

Falls das Unternehmen einen Teil des Auftrages im Unterakkord an andere Unternehmen überträgt, übernimmt es die Verantwortung dafür, dass auch diese sämtliche Bedingungen gemäss ÖBV Art. 24 (Ausschlussgründe) erfüllen.

Unterakkordanten müssen dem Auftraggeber vor der Ausführung bekanntgegeben werden.

Frage 9

Wird bei der Festlegung von Kriterien eine Zusammenarbeit mit Organisationen der Gemeinde angestrebt, z.B. Verein KMU Köniz?

Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit wird gefördert:

- Durch direkte gegenseitige Kontakte zwischen GR-Mitgliedern und Unternehmer/-innen.
- Durch sogenannte „Feierabendgespräche“. Diese Treffen finden 2 Mal pro Jahr statt. Die Organisation übernimmt die ERFA-Gruppe Submission. Der Gemeindepräsident und die Vorsteherin der Direktion Gemeindebauten leiten die Veranstaltung. Die Treffen stehen allen Interessierten offen und sollen auch neuen Unternehmer/-innen eine Möglichkeit bieten, sich bei der Gemeinde vorzustellen.
- Durch permanente Kontakte von GR-Mitgliedern zu den Vorständen des KMUs Köniz und der IG Wangental.

Allgemeiner Hinweis

Sämtlichen Vergabestellen der Gemeinde Köniz steht ein Musterordner als Grundlage für die Durchführung von Submissionen zur Verfügung.

Zudem können bei konkreten Fragen zu aktuellen Verfahren bestimmte Mitglieder aus der "Erfahrungsgruppe Submission" beigezogen werden.

Mit dieser Berichterstattung hat der Gemeinderat das Postulat erfüllt.

Antrag

Abschreibung des Postulates.

Köniz, 9. Mai 2007

Der Gemeinderat

Beilage:

Postulatsbeantwortung des Gemeinderates vom 16. Februar 2005

Parlamentssitzung vom 14. März 2005

Beantwortung 0420

Postulat FDP betr. Arbeitsausschreibungen in der Gemeinde Köniz

Text des Postulates

Der Gemeinderat wird aufgefordert einen Bericht zu erstellen, nach welchen Kriterien Gemeinde-Aufträge ausgeschrieben werden. Es interessieren vor allem folgende Punkte:

1. Existiert neben der kantonalen Submissionsordnung und derjenigen des VRB ein gemein-despezifischer Kriterienkatalog?
2. Ab welchem Betrag **muss** eine öffentliche Ausschreibung erfolgen?
3. Existiert eine „Schwarze Liste“ von Unternehmen, welche schlechte Arbeit geleistet oder bereits einmal Konkurs angemeldet haben?
4. Wird abgeklärt, ob AHV-, Pensionskassen- und MWSt-Beiträge bezahlt wurden?
5. Spielt bei der Arbeitsvergabe auch ein langer Anfahrtsweg und die damit verbundene Belastung der Umwelt eine Rolle?
6. Gibt es Kriterien, nach welchen ortsansässige Betriebe oder in der Gemeinde ansässige Steuerzahler eine gewisse Bevorzugung erfahren?
7. Wird neben dem vieldiskutierten Kriterium „Betrieb bildet Lehrlinge aus“ auch berücksichtigt, wenn ein Betrieb Angestellte beschäftigt (oder neu angestellt hat), die über 55 Jahre alt sind?
8. Gibt es eine Kontrolle oder eine Klausel, nach welcher auch Unterakkordanten gewisse Kriterien erfüllen müssen?
9. Wird bei der Festlegung von Kriterien eine Zusammenarbeit mit Organisationen der Gemeinde angestrebt, z.B. Verein KMU Köniz?

Eingereicht am 18. Oktober 2004

Judith Ackermann, Anton Riesen, Thomas Hänni, Ignaz Caminada, Stefan Lehmann, Ueli Salvisberg, Valentin Lagger, Christian Balz, Barbara Mooser, Evelyn Bühler, Harald Henggi, Alfred Arm, Daniel Krebs, Lorenz Bussard, Sandra Deutsch, Bernhard Bichsel, Peter Schori, Beat Giger, Christian Burren, Hans Moser, Verena Rohrbach, Niklaus Hofer (22)

Antwort des Gemeinderates

Zu Frage 1

Ein gemeindegenspezifischer Kriterienkatalog existiert nicht.

Gemeindegenaufträge werden nach einem standardisierten Vergabeverfahren für alle Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge ausgeschrieben.

Die rechtlichen Grundlagen dazu sind:

- das kantonale Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) und die dazu gehörende Verordnung (ÖBV), Art. 15 der Könizer Beschaffungsverordnung, Weisungen QW1 und QW2 des Gemeinderates. Die beiden Weisungen liegen bei.
- Die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB), GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen.

Mit der Einhaltung der Vorschriften des ÖBG und der ÖBV werden gleichzeitig die Vorschriften der IVöB und des GATT/WTO-Übereinkommens erfüllt.

Zu Frage 2

Im offenen Verfahren (Art. 4 ÖBV) muss der Auftrag öffentlich ausgeschrieben werden, so dass alle Interessierten direkt ein Angebot einreichen können.

Eine öffentliche Ausschreibung erfolgt, wenn der geschätzte Auftragswert (exkl. Mehrwertsteuer) folgenden Schwellenwert erreicht:

- bei Dienstleistungen 200'000 Franken
- bei allen übrigen Aufträgen 100'000 Franken.

Diese Werte ergeben sich aus der gemeinderätlichen Weisung QW2; sie entsprechen zudem den Schwellenwerten des VRB und werden von 17 Regionsgemeinden angewendet.

Der kantonal geforderte Schwellenwert im offenen oder selektiven Verfahren beträgt für alle Aufträge 200'000 Franken.

Zu Frage 3

Nein, eine solche "Schwarze Liste" existiert nicht. Offerten von Unternehmen, welche in der Vergangenheit schlechte Arbeit geleistet haben, werden jedoch mit besonderer Aufmerksamkeit überprüft.

Zu Frage 4

Mit der Offerteingabe hat das Unternehmen die Erfüllung der Pflichten gegenüber der öffentlichen Hand, den Sozialversicherungen sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu belegen. Die Belege müssen von den Auskunftsstellen (Gemeinde, Kanton, Verbände, Kassen usw.) rechtsgültig unterzeichnet sein.

Das Unternehmen ermächtigt die Steuerorgane, die Einrichtungen der Sozialversicherungen, die Umweltfachstellen, die paritätischen Berufskommissionen und andere öffentliche Organe ausdrücklich, der Beschaffungsstelle - auch entgegen allfälligen anders lautenden Gesetzesbestimmungen - Auskünfte im Zusammenhang mit obigen Fragen zu erteilen.

Im offenen Verfahren werden diese Angaben überprüft; ansonsten stichprobenweise kontrolliert.

Zu Frage 5

Nein. Dies ist nach Gerichtspraxis nur zulässig, wenn die Zahl der Fahrten auf Grund eines lange dauernden Auftrages oder des sehr fahrtenintensiven Auftrages (z.B. Kehrtafelabfuhr) einen bedeutenden Bestandteil des Angebotes ausmacht. Wo jedoch die Fahrten eine untergeordnete Bedeutung im Auftrag haben, darf dieses Kriterium nicht verwendet werden.

Zu Frage 6

Ortsansässige Firmen werden bei freihändigen Vergaben und bei kleineren Einladungsverfahren insofern bevorzugt, als sie direkt beauftragt werden bzw. als Eingeladene am Verfahren überhaupt teilnehmen können.

Zu Frage 7

Nein. Die Problematik der Alterspolitik kann nicht innerhalb des Beschaffungswesens gelöst werden. Im übergeordneten kantonalen Gesetz (ÖBG) ist die Altersstruktur der Betriebe ebenfalls kein Thema.

Zu Frage 8

Falls das Unternehmen einen Teil des Auftrages im Unterakkord an andere Unternehmen überträgt, übernimmt es die Verantwortung dafür, dass auch diese sämtliche Bedingungen von Artikel 24 ÖVB (Ausschlussgründe) erfüllen.

Zu Frage 9

Das Vergabeverfahren ist weitgehend standardisiert und durch die - unter Antwort auf Frage 1 erwähnten - rechtlichen Grundlagen vorgegeben sowie im VRB regional abgestimmt.

Allgemeiner Hinweis

Sämtlichen Vergabestellen der Gemeinde Köniz steht ein Musterordner als Grundlage für die Durchführung von Submissionen zur Verfügung.

Zudem können bei konkreten Fragen zu aktuellen Verfahren bestimmte Mitglieder aus der "Erfahrungsgruppe Submission" beigezogen werden.

Der Musterordner wird an der Parlamentssitzung vom 14. März 2005 im Sitzungssaal aufgelegt. Überdies kann er bei der Direktion Gemeindebauten oder beim Rechtsdienst eingesehen werden.

Mit dieser Berichterstattung hat der Gemeinderat das Postulat erfüllt.

Antrag

Annahme des Postulates und gleichzeitige Abschreibung.

Köniz, 16. Februar 2005

Der Gemeinderat

Beilagen:

Weisungen Q W 1 und Q W 2